

Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental am 29.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Es wird nach § 2 Kostenbeitrag der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental ein neuer § 2 a eingefügt:

§ 2 a Freistellung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen

Soweit die reguläre Kinderbetreuung wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte, wird für die Zeit vom 1. April 2020 bis zum 31. Mai 2020 der Kostenbeitrag nach § 2 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinderbetreuung der Gemeinde Neuental nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb im Zeitraum 1. Juni 2020 – 30. Juni 2020 wird der Kostenbeitrag für die tatsächliche Inanspruchnahme in Rechnung gestellt.

Artikel II

Es wird nach § 5 a Kostenbeitrag der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental ein neuer § 5 b eingefügt:

§ 5 b Freistellung von Getränke- und Obstgeld wegen der Corona-Maßnahmen

Die Regelung des § 2 a ist für die Freistellung von Getränke- und Obstgeld sinngemäß anzuwenden.

Artikel III Inkrafttreten

Dieser Zweite Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental (Kostenbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuental, den 30.06.2020

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Neuental

gez.
Dr. Rottwilm
Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung:

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental (Kostenbeitragssatzung) wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung „Neuentaler Nachrichten“ Nr. 27 vom 03.07.2020 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neuental, 03.07.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental



Dr. Rottwilm
Bürgermeister